



XXXXI. mms

Num. LXXX.

Verordnung wegen der Waaren-Spedition zu Erder, von 1764.

Nachdem die sichere Nachricht eingegangen, daß die Kaufleute in hiesigen Städten und Flecken ihre von Bremen kommen lassende Waaren zu Bloto und nicht zu Erder abladen lassen, welches vielleicht daher rühren mag, daß der gewesene Factor Heineche in der Spedition nicht alzu richtig gewesen seyn mag, dieses aber nunmehr abgeändert und die Factorei dem jungen Dönch übertragen worden, und dieser aller Accurateffe sich bestreben wird: so sind die Kaufleute dessen nicht weniger zu bedeuten, als anzuweisen, ihre Bremer Waaren zu Erder abladen und abfahren zu lassen, und haben richtige Spedition von dem neuen Factor sich zu versehen. Signatum Detmold den 14 März 1764.

Gräfl. Lippische Canzler und Rätbe daselbst.

